

Turn- und Sportverein Haunsheim 1927 e.V.



Vereinssatzung



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Verbandsmitgliedschaft	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beiträge.....	3
§ 7 Vereinsorgane	4
§ 8 Mitgliederversammlung	4
§ 9 Der Vorstand	5
§ 10 Vereinsausschuss	6
§ 11 Abteilungen	6
§ 12 Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und Jugendordnung.....	7
§ 12.1 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	7
§ 13 Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen.....	9
§ 14 Haftung	9
§ 15 Datenschutz	9
§ 16 Auflösung des Vereins.....	10
§ 17 Inkrafttreten der Satzung	11



Präambel

Zur Hauptversammlung des TSV Haunsheim am 18.04.2026 beschließt das Organ der Hauptversammlung gem. §13 der bisherigen Satzung, eine Neufassung der zuletzt gültigen Satzung vom 28.02.2015

Notwendige Änderungen aufgrund Rückmeldungen vom Amtsgericht oder vom Finanzamt können ohne neuerlichen Beschluss durch die Mitgliederversammlung, stattdessen durch Beschluss des Vorstandes, umgesetzt werden.

Die Neufassung der Satzung und die ggf. erstellten Ordnungen werden auf der Vereins-Homepage veröffentlicht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Haunsheim 1927 e. V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg mit der Nummer VR 30159 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Haunsheim
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
2. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
3. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung und Instandsetzung der Sportplätze (Freisportplätze einschließlich Tennisplätze) und der Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz.



§ 3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e. V. vermittelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die durch Unterschrift der Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anerkennt und schriftlich beim Vorstand die Aufnahme beantragt.
2. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser eine Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
3. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter(s).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und schriftlich dem Vorstand zu erklären.
2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens.
3. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vereinsausschuss.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in c. genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von € 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist vereinsintern nicht anfechtbar.
5. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
6. Das Ausscheiden aus dem Verein zieht automatisch die Beendigung etwaiger Vereinsämter nach sich.

§ 6 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen (Geldbeträgen) verpflichtet, deren Höhe ebenso wie außerordentliche Beiträge (=Umlagen) und sonstige Mitgliederleistungen von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.



Ein außerordentlicher Beitrag kann in Form eines Abteilungsbeitrages erhoben werden. Er darf das 2-fache des Jahresbeitrages nicht übersteigen.

Bei den sonstigen Mitgliederleistungen (z.B. Arbeitsleistungen für den Verein) kann es sich um nicht geleistete Arbeitsstunden handeln, welche mit 10,00 €/Stunde festgelegt und auf 10 h/Jahr begrenzt sind; sie sind zu erbringen, wenn der Verein in letzter Instanz seinen Betrieb finanziell oder durch ehrenamtliche Bereitschaft nicht mehr aufrecht halten kann.

2. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Mitglieder von der Bezahlung des Vereinsmitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien.
3. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Vereinsausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im „Dorfbote der Gemeinde Haunsheim“.
4. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Jahresbericht
 - b. Kassenbericht
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen
 - f. Anträge
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn es:
 - a. der Vereinsausschuss beschließt, oder
 - b. das Vereinsinteresse erfordert, oder
 - c. 1/5 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.Auf der Einladung muss der Grund für die außerordentliche Mitgliederversammlung angegeben sein.
7. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind die Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.



8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, bei Satzungsänderung und Auflösung gelten § 13 bzw. § 14.
9. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderung und Auflösung gelten § 13 bzw. § 16.

10. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung in Schriftform beim Vorstand eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

11. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
 - b. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - c. Satzungsänderungen,
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
 - e. Entlastung der Vorstandschaft,
 - f. Auflösung des Vereins.
12. Eine geheime oder namentliche, schriftliche Abstimmung ist nur notwendig, wenn die Hauptversammlung dies beschließt.
13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier gleichberechtigten Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

1. Den Vorstand des Vereins bilden die aus der Hauptversammlung gem. §26 BGB gewählten Vorstände (mindestens zwei) und ggfs. weitere Vorstände gem. §9 Absatz 2

- Im Sinne des §26 BGB für die Vereinsvertretung im Außenverhältnis (Abwicklung von Rechtsgeschäften) sind die gewählten Vorstände berechtigt den Verein zu vertreten.
- Diese Vorstände sind im Vereinsregister einzutragen.
- Der Verein wird bei allen Rechtsgeschäften durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands gem. §26 BGB vertreten.
- Ausnahmen sind nur möglich, wenn eine von mindestens einem weiteren Vorstand unterschriebene Einzelvollmacht mit Zweckbeschreibung der Vollmacht vorliegt.
- Der Posten und die Aufgaben des Schriftführers werden von einem der Vorstandsmitglieder wahrgenommen. Ein entsprechender Vermerk (*Vorstandsmitglied ist zugleich Schriftführer*) wird im Vereinsregister vorgenommen.

2. Vorstandserweiterung im Innenverhältnis



Bei weniger als 4 gewählten Vorstandsmitgliedern kann der Vereinsausschuss weitere Vorstände im Innenverhältnis wählen. Insgesamt darf die Anzahl von 4 Vorständen laut §9 Satz 1 nicht überschritten werden.

3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, jährlich versetzt zu den Wahlen der Abteilungsleiter. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinsausschuss (einfache Mehrheit).
5. Der Vorstand beruft und leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch hinzu zu wählen. Eine Entlastung für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das vom Vereinsausschuss neu gewählte Vorstandsmitglied muss bis zu den Neuwahlen dieser ehrenamtlichen Position durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, ist zu allen Rechtshandlungen ermächtigt, ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und er ist zum Abschluss von Verträgen jeglicher Art, sowie zu Einträgen aller Art in die öffentlichen Bücher ermächtigt, soweit ordnungsgemäße Beschlüsse vorliegen. Er zeichnet für den Verein in der Weise, dass 2 Mitglieder des Vorstandes zu dem Gesamtnamen des Vereins ihre Namensunterschriften mit „Vorstandsmitglied“ beifügen.
8. Im Innenverhältnis gilt, dass der Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 2.000,- für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung (einfache Mehrheit) durch den Vereinsausschuss bedarf.

§ 10 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes
 - b. den Abteilungsleitungen und der Jugendleitung
2. Der Vereinsausschuss kann jederzeit Beiräte für bestimmte Aufgabengebiete benennen.
3. Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet oder aufgelöst.
2. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.



3. Die Abteilung wird durch die Abteilungsleitung in Absprache mit den Mitgliedern des Vorstandes geleitet.
4. Die Abteilungsleitung (Abteilungsleiter, ggf. Stellvertreter und Mitarbeiter) wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, jährlich versetzt zu den Wahlen der Vorstandschaft.
Die Abteilungsleitung ist gegenüber der Vorstandschaft des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
Abteilungen, die keine eigene Abteilungsversammlung abhalten, lassen ihre Abteilungsleitung in der jährlichen Mitgliederversammlung wählen.
5. Sollte bei Wahlen oder Ausscheiden kein Nachfolger für den Abteilungsleiter gewählt werden, hat er bis zu einer außerordentlichen Abteilungsversammlung, die innerhalb von mindestens 12 Wochen stattfinden muss, die Abteilung kommissarisch weiterzuführen.
6. Ordentliche wie außerordentliche Abteilungsversammlungen sind nur dann beschlussfähig, wenn der Vorstand des Vereins mindestens 14 Tage vorher verständigt worden ist.
7. Abteilungen sind berechtigt zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Dieser Beitrag, einschließlich Erhöhungen, unterliegt grundsätzlich § 6 Absatz 1 und bedarf die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
8. In besonderen Fällen kann die Abteilungsleitung auf schriftlichen Antrag Mitglieder von der Bezahlung des Abteilungs-Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien
9. Für die Abteilungen gilt die Vereinssatzung sinngemäß. Die Abteilungen können aber eine Abteilungssatzung erstellen, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Sie bedarf ebenfalls der Abstimmung mit dem Vereinsvorstand.
10. Erlöse aus Vermögensveräußerungen dürfen nur für Neuanschaffungen von Sportgeräten verwendet werden. Ausgaben ab € 1000,- Einzelgeschäftswert, sofern sie nicht Aufwendungen für den normalen Sportbetrieb betreffen, bedürfen immer der Zustimmung des Vorstandes. Eine Verteilung des Abteilungsvermögens an die Abteilungsmitglieder ist ausgeschlossen. Bei Auflösung einer Abteilung geht das gesamte Vermögen an den Verein über.

§ 12 Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und Jugendordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 12.1 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages §4 Nr. 26 UStG oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand mit seinem Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand sowie der gesamte Vereinsausschuss sind ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.



5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw..
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.



§ 13 Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen

1. Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung darüber angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Satzungsänderungen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, ist eine Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Haftung

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.



5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
3. In der gleichen Versammlung haben Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
4. Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Haunsheim oder für den Fall deren Ablehnung dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.



§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsneufassung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18. April 2026 abgenommen und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Neufassung der Vereinssatzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Haunsheim, den 18.04.2026

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and strokes, positioned above a horizontal line.

Vorstandsmitglied
(zugleich Schriftführer)

A handwritten signature in blue ink that reads "A. Hommel", positioned above a horizontal line.

Vorstandsmitglied

Anna Hommel